



Repetitorium „Vertragliches Schuldrecht“
am 25.01.2010:

**Schadensersatz neben der Leistung
(§ 280 I)**

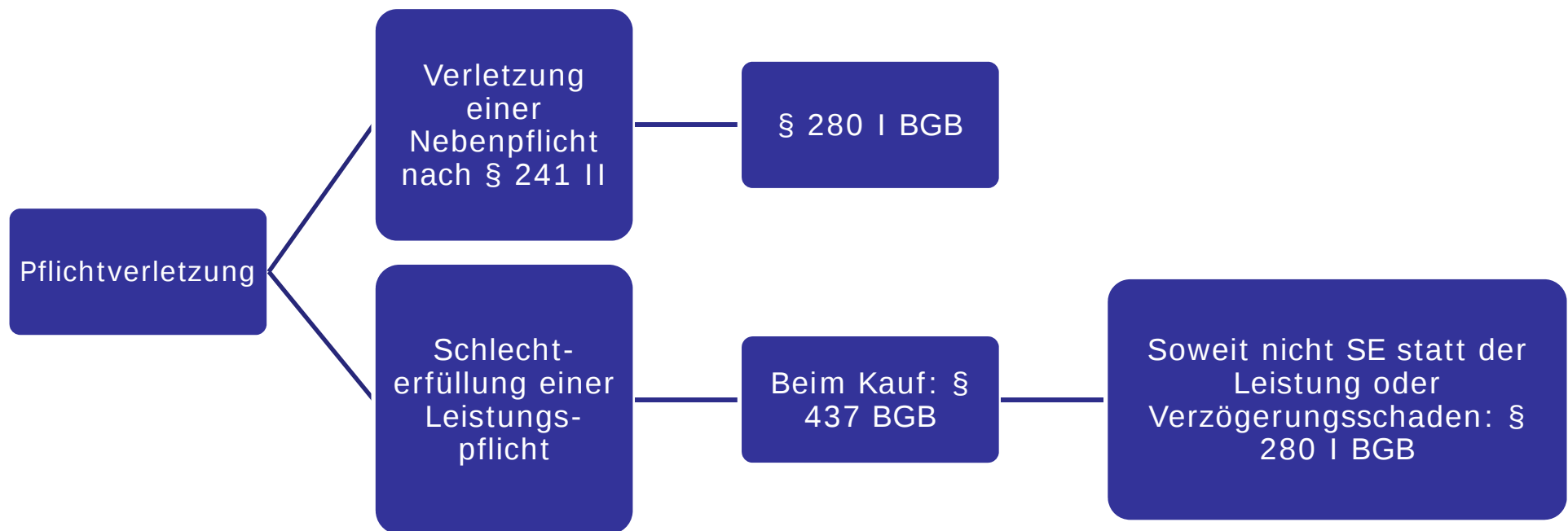
Prof. Dr. Thomas Rüfner
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:
<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30914>



Vertragliches Schuldrecht (17)

Wege zum Schadensersatz nach § 280 I BGB



Schadensersatz nach § 280 I BGB

Schadensersatz nach § 280 I BGB (allein):

- Bei Verletzung von Nebenpflichten iSv § 241 II BGB.
- Bei Verletzung von Leistungspflichten, soweit es nicht um Schadensersatz statt der Leistung oder wegen Verzögerung der Leistung geht.
 - Abgrenzung streitig: Schäden, die sich nicht durch nachträgliche Erfüllung vermeiden lassen oder
 - Sog. Mangelfolgeschäden = Verletzungen des Integritätsinteresses des Gläubigers.

Fall (nach BGH NJW 2007, 2619)

K, die als Hobby eine Katzenzucht betreibt, kauft vom Katzenzüchter V einen Kater. Drei Wochen nach Übergabe stellt sich heraus, dass der Kater an einer Hautpilzerkrankung leidet. Drei Kater aus der eigenen Zucht der K haben sich bereits angesteckt. Ob das gekaufte Tier schon bei Übergabe erkrankt war, bleibt ungeklärt. K verlangt von V, für die tierärztliche Behandlung der Tiere zu sorgen. Als V dies ablehnt und eine von K gesetzte Frist verstreichen lässt, lässt K die Tiere selbst behandeln und stellt V die Kosten in Rechnung.

Vertragliches Schuldrecht (17)

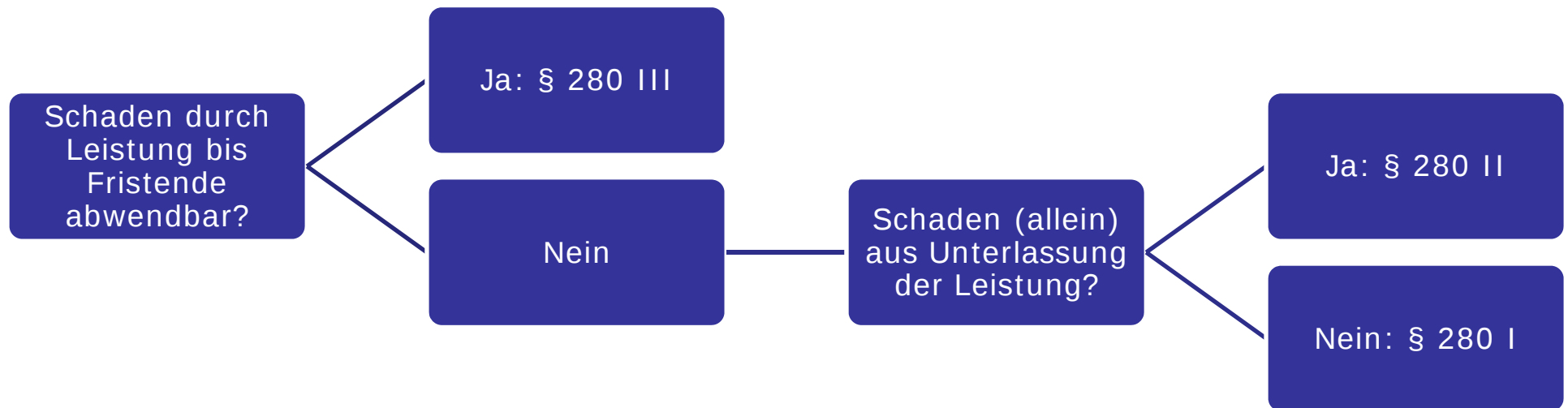
Lösung

- Heilungskosten für den gekauften Kater: Anspruch aus §§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 281 BGB.
 - Mangel iSv § 434 BGB? Nur aufgrund von § 476 BGB zu bejahen.
 - Voraussetzungen des § 280 BGB? Schuldverhältnis und Pflichtverletzung +; Vertretenmüssen ist jedenfalls für die Nichtbehandlung des Katers nach Fristsetzung zu bejahen.
 - Voraussetzungen des § 281 BGB? +; bei Tierkrankheiten kann die Fristsetzung auch nach § 281 II BGB entbehrlich sein.
- Heilungskosten für die übrigen Kater:
 - Mangel? +, s.o.
 - Voraussetzungen des § 280 BGB? Vertretenmüssen nur, wenn Krankheit erkennbar war.
 - Voraussetzungen des § 280 III BGB erforderlich? Nein: a) Verletzt ist das Integritätsinteresse des K b) Der Schaden wäre nach Infektion der drei Kater durch Heilung des gekauften Tieres nicht mehr behebbar gewesen.

Exkurs: Vertretenmüssen bei Lieferung mangelhafter Sachen

- Erste Meinung: Der Verkäufer hat die Lieferung mangelhafter Sachen nur zu vertreten, wenn er den Mangel schuldhaft verursacht hat. Bei bloßer Kenntnis bzw. Kennenmüssen eines Mangels kommt nur ein Anspruch wegen Verletzung einer Auskunftspflicht nach § 280 BGB in Betracht.
- **Zweite Meinung: Der Verkäufer hat die Lieferung mangelhafter Sachen auch dann zu vertreten, wenn er die Existenz des Mangels kannte oder kennen musste.**
- Der Meinungsstreit hat nur bei unbehebbarren Mängeln Bedeutung.

Abgrenzung der Schadensersatzarten



Andere Auffassung zur Abgrenzung von Schadensersatz statt und neben der Leistung: Mangelschaden (Verletzung des Äquivalenzinteresses → § 280 III BGB; Mangelfolgeschaden (Verletzung des Integritätsinteresses → § 280 I BGB).

Weitere Beispiele

- K kauft von V eine Fräsmaschine. Die Maschine ist defekt. Da V trotz Fristsetzung die Maschine repariert, verlangt K Ersatz für die Reparaturkosten der Maschine und für den erlittenen Produktionsausfall.
 - Reparaturkosten: §§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 281 BGB.
 - Produktionsausfall von Lieferung bis zum Schadensersatzverlangen (§ 281 IV BGB): §§ 437 Nr. 3, 280 I BGB.
- K kauft einen PKW. Nach Lieferung stellt sich heraus, dass der PKW einen Bremsdefekt hat. V behebt den Defekt, beschädigt dabei aber den Lack des PKW.
 - Lackschäden: § 280 I BGB.



Repetitorium „Vertragliches Schuldrecht“
am 28.01.2010:

**Vor- und außervertragliche
Pflichtverletzungen**

Prof. Dr. Thomas Rüfner
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:
<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30914>

